

# Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels

## Marbach-Salomonsborn

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen KSP Marbach-Salomonsborn hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 24. April 2024 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Ruhefristen<sup>1</sup>

Für die Friedhöfe in Marbach und Salomonsborn gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.
3. für Urnengemeinschaftsgrabanlagen 20 Jahre (nur Friedhof Salomonsborn)

### § 2

#### Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan für die gesamte Ruhezeit nach §1	
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) <sup>2</sup>	300,00
1.2	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	260,00

<sup>1</sup> Der Friedhofsträger kann, muss aber nicht vom Gesetz abweichende Ruhefristen festlegen, § 21 Absatz 3 FriedhG. Werden abweichende Ruhefristen beschlossen, bitte entsprechend anpassen.

<sup>2</sup> Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.

1.2.2	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung.  (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	700,00
1.3.	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.3.1	Reservierung  Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.2.2 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung  Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich ist, ebenso wie bei sonstigen Verlängerungen eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben. <sup>3</sup>	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstätte	15,00
1.2.1.	Urnenwahlgrabstätten	13,00
1.4	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	25,00
2.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
2.1.	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

<sup>3</sup> Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2011. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Erfurt-Marbach, 23.04.2024

T. S. Q.

Ort, den

D. S.



[Signature]

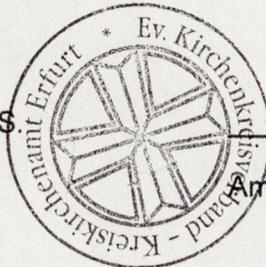
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt

Erfurt, 08.05.24 D. S.

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

[Nur für Thüringen:

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ...

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Marbach-Salomonsborn vom 23.04.2024 wird hiermit genehmigt

Weimar, 10.06.24 D. S.

Ort, den

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4      99423 Weimar  
Postfach 22 40              99403 Weimar

[Signature]

**Ausfertigung:**

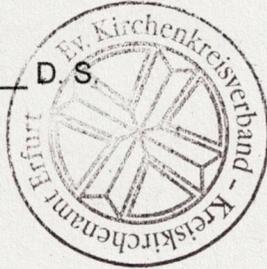
Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Marbach-Salomonsborn am 23.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Marbach und Salomonsborn wurde dem Kreis Kirchenamt Erfurt als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.05.2024 unter dem Aktenzeichen ..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am <sup>10.06.2024</sup> die erforderliche Genehmigung erteilt.]

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Marbach-Salomonsborn wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, 25.06.2024

Ort, den



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter